

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang sind nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Zwei geschützte Bäume und die vorhandene Hecke im Süden bleiben erhalten. Im Planbereich wurden Zauneidechsen nachgewiesen und eine Bergungsmaßnahme bereits realisiert. Die Vogelarten der Siedlungen Bachstelze und Hausrotschwanz fanden bisher in den Gebäuden geeignete Brutplätze. Das zu erhaltende Gebäude wird diese Funktion weiterhin übernehmen. Es steht auch der Anbringung von Ersatznistkästen zur Verfügung. Für die Zauneidechse sind Ersatzlebensräume am Südrand des Plangebiets zu schaffen.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden wenig zusätzliche Versiegelungen vorgenommen. Als Ausgleich wird ein Kompensationsflächenäquivalent von 6.630 m² innerhalb des Geltungsbereiches extensives Offenland entwickelt.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen.

Klima: Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft erwartet. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Landschaftsbild: Das Plangebiet ist eine eingezäunte landwirtschaftliche Gewerbebrache und aufgrund der ruinösen Gebäude und Ablagerungen ein städtebaulicher Missstand. Die Pflanzungen und vorhandenen Gehölze schwächen die Außenwirkung der Fläche ab.

Kultur- und Sachgüter: Im Planbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 25.08.2017 bis 26.09.2017 im Amt Torgelow-Ferdinandshof informiert. Außerdem erfolgte die Beteiligung zeitgleich auf der Internetseite des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.10.2017 bis zum 27.11.2017 öffentlich ausgelegen. Außerdem erfolgte die Beteiligung zeitgleich auf der Internetseite des Amtes Torgelow-Ferdinandshof. Es gingen 6 Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf beim Amt Torgelow-Ferdinandshof ein.

Deren Inhalte führten jedoch nicht zu Änderungen der Planung.

Wegen eines Verfahrensfehlers bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde die Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Die erneute Auslegung erfolgte vom 26.01.2018 bis zum 12.03.2018. Es ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zum ausgelegten Entwurf ein. Deren Inhalt führte jedoch nicht zur Änderung der Planung.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die vom Bebauungsplan Nr. 01/16 „Photovoltaikanlage Wilhelmsburg“ der Gemeinde Wilhelmsburg berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 28.09.2017 äußerten sich 19 Trägern öffentlicher Belange.

In diesem Rahmen wies der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, SG Bauordnung darauf hin, dass der Bebauungsplan eine Regelung zu den Abstandsflächen der Photovoltaikanlagen und der Zaunanlage erfordert. Dem wurde in der weiteren Planung gefolgt. Seitens des SG Naturschutz wurde ein Artenschutzfachbeitrag gefordert, der entsprechend erstellt wurde, und Hinweise zu den geplanten Maßnahmen und zur Bilanzierung gegeben, die in die Planung eingestellt wurden. Das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Immissionsschutz stimmte der Planung wegen eventuell möglicher Blendwirkungen der Wohnbebauung Straße der Freundschaft 37 nicht zu. Die Baufläche wurde so verändert, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2017. Bis zum 28.11.2017 gingen 6 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

In der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz/Landschaftspflege wurde eine Überarbeitung der Bilanzierung und kleine Änderungen bei den Kompensationsmaßnahmen gefordert. Der geänderte Umweltbericht wurde der uNB erneut vorgelegt. Daraufhin ging die Stellungnahme vom 01.12.2017 ein. Die darin enthaltenen Hinweise zum Monitoring wurden in den Umweltbericht der Satzung eingestellt.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Wilhelmsburg, 31.5.2018

.....
Der Bürgermeister